

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 95.

Mittwoch 6. Dez.

1854.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Revier Langenbrand.

(Holzverkauf).

Am 8. und 9. d. Mts. werden aus den Staatswaldungen Hummelrain, Hirschgarten, Säggopf, Förtelberg u. Bahmwiesslechau

77 Stück tann. Langholz, 100

Stück eich., 14 buch., 10 hain-

buch. und 97 tann. Klöße, 16

buch., 24795 tann. Stangen

von 10' bis über 35' Länge,

5 Klf. eich., 4 Klf. buch., 12

Klf. birken, 1/2 Klf. aspen u.

61 Klf. tann. Scheiter und

Prügel

zum Verkauf gebracht werden.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Waldrennack.

Mit dem Verkauf des Lang- und

Klozholzes wird begonnen werden.

Neuenbürg, 1. Dez. 1854.

K. Forstamt.

G a l w.

(Vorladung).

Zu den Verhandlungen in der auf-

fergerichtlichen Schuldsache des ledigen

Wundarztes, später Fabrikarbeiters

Christian Friedrich Baither von Calw,

werden seine Mäubiger auf

Dienstag den 19. Dez.

Nachmittags 2 Uhr

in die Kanzlei des Gerichtsnotariats

dahier unter der Bedrohung vorgela-

den, daß die nichterscheinenden unbe-

kannten Gläubiger bei der Ausein-

setzung nicht werden berücksichtigt wer-

dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, vorgeladen. Würde er nicht erscheinen, so wird ohne ihn, gerichtlicher Weisung gemäß, die Ordnung seines Schuldenwesens vollzogen werden.

Den 1. Dez. 1854.

K. Gerichtsnotariat Calw, Gemeinderath, Vorstand Magenu. Schuld.

G a l w.

(Anzeige der für die bagelbeschädigten Orte Neufas, Rothensohl und Waldrennack eingelegenen Kirchenopfersammlungen).

An dergleichen kamen ein und wurden an das gem. Amt Neuenbürg zur Vertheilung abgefordert von Unter-

reichenbach 2 fl. 12 fr., Neuweiler

3 fl. 34 fr., Calw 13 fl. 27 fr.,

Geddingen 5 fl. 30 fr., Stammheim

6 fl. 22 fr., Deckenspromm 5 fl. 32 fr.,

Breitenberg 2 fl. 48 fr., Neubulach

7 fl. 10 fr., Zwierenberg 8 fl., Dach-

tel 4 fl. 10 fr., Zavelstein 6 fl. 18 fr.,

Dickelheim 2 fl. 30 fr., Albenastätt

4 fl. 42 fr., Monakam 2 fl., Neu-

hengstätt 30 fr., Hirsgau 3 fl. 8 fr.

Wir danken Namens der besädig-

ten Orte für diese Gaben.

Den 4. Dez. 1854

Gem. K. Oberamt.

Fromm. Fischer.

D i t t e n b r o u n .

(Gläubigeranruf).

Ansprüche an den am 24. Nov. d. J. verstorbenen Bauer Jakob Fried-

rich Kappler, Wittwer, von Ditten-

broun, sind am

11. Dez.

Morgens 8 Uhr

bei uns zu erweisen. Die Folge der

Unterlassung ist Nichtberücksichtigung

bei der Vermögensauseinandersetzung. Den 4. Dez. 1854.

K. Gerichtsnotariat Calw. Magenu.

G a l w.

(Erneuerte Bekanntmachung der Vorschriften für die Fruchtmärkte nach welcher sich Käufer und Verkäufer zu richten haben).

Mit Hinweisung auf die Landesordnung, die Kornmesserordnung, die Wassfordnung, dann auf die Ministerial-Befugung vom 24. Nov. 1845 und vom 10. Mai 1847 ist man in Bezug auf die hiesige Fruchtbranne veranlaßt, folgende Vorschriften zur genaueren Nachachtung in Erinnerung zu bringen:

1.

Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Ort gebracht werden, wo ein Fruchtmarkt besteht, dürfen nur in den Räumen der Fruchtbranne aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß die Quantität nicht weniger als einen Eessel beträgt.

2.

Auf öffentliche Märkte dürfen nur kaufmännig gute Früchte gebracht, und zum Verkauf ausgedoten werden. Sind sie nicht von dieser Beschaffenheit, oder gar zum Nachtheil des Käufers genezt, so sind sie zurückzuweisen mit alsbaldiger Anzeige bei der Obrigkeit.

3.

Der Anfang des Marktes wird durch Aushängen eines Fahnleins angezeigt. Insolange dieß nicht geschehen, darf kein Verkauf stattfinden.

4.

Zum Messen des Getreides dürfen nur die obrigkeitlich aufgestellten und verpflichteten Kornmesser verwendet werden.

use ich um und Pup-

der haas en können. Spinners r, 600 bis ergeht mit end an eis olge durch emsig die und Com weisen und nstentbrut n Kindern leisten die vohthätig

ki erzählt: unendliche alles Laub en, daß im Herbst iern, die, umgeben, sten saßen. ten able- sehr bald, lage nicht achte mich n Bäume en gegen zahlreiche Goldhähn- ppenmesser isteten an arten; im Raupen- im Jahre besiederten esäubert, reundliche über im

predigen: r Rieger.

Ativinius.

5.

Die Kornmesser haben sich bei dem Messen des Kuttelns und Anstoßens zu enthalten und das Maas so abzumessen, daß an dem Gefähr Steg und Rand sichtbar sind, und das Getreide zwischen diesem eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet.

Wo bisher das Messen „mit Rieb und Stos“ gebräuchlich war, ist solches als unvereinbar mit dem Gesetz abzustellen.

6.

Ueber den Betrag der den Kornmessern gebührenden Belohnung ist das Publikum durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Fruchtshranne belehrt. Die Anforderung jeder weiteren Belohnung, so wie die Annahme jeden Geschenke ist den Fruchtmessern bei Strafe, welche insbesondere auch in der Dienstentlassung bestehen kann, verboten.

7.

Die unter der Schranne abgeschlossenen Käufe sind dem Schrammenmeister anzuzeigen und ihm von unter Bemerkung des Tags, des Preises und des ganzen Verkaufsquantums zu verzeichnen.

Unrichtige Angaben Seitens der Beteiligten werden nach Maßgabe des Art. 7 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

8.

Der Bestimmung des Punkt 1, wonach Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Fruchtmarkt gebracht werden, nur in den Räumen der Fruchtshranne zu feilem Kauf aufgestellt werden dürfen, sind nicht allein Auswärtige, sondern auch die Einwohner des Markorts, wenn sie Früchte auf den Handel erkaufte haben, und dieselben im Orte gleich bald wieder absetzen wollen, unterworfen.

9.

Wenn zu Markt gebrachte Früchte unverkauft bleiben und deswegen in der Schranne aufgestellt werden, so können dieselben in der Zwischenzeit von einem Markttag zum andern verkauft werden. Dieser Verkauf darf aber nie anders als mit Vorwissen des Schrammenmeisters, welcher das Getreide unter Verschluss hat, erfolgen.

10.

Bei dem Messen der Früchte ist das Einrühren aus dem Zuber zu fällen, und zwar so viel möglich mit einem Zuge. Auf Quantitäten unter 1 Scheffel findet dies nicht Anwendung.

11.

Die Verwendung der Fruchtmesser für den Vollzug der abgeschlossenen einzelnen Käufe steht lediglich zum Ermessen des Schrammenmeisters. Es kann daher nicht einem einzelnen Contrahenten überlassen werden, wenn ein bestimmter ihm vorzugsweise genehmer Messer beschäftigt ist, das Messgeschäft hinauszuschieben, während andere Messer müßig stehen.

12.

Die bei dem Ausleeren und Messen verschütteten Körner bleiben Eigenthum des Verkäufers, es ist daher verboten, verschüttete Frucht den Messern als einen Einkommensheil zu überlassen.

Die Schuldbekanntwerden sind gefordert, die in ihren Gemeinden unter dem Anfügen bekannt zu machen, daß Verkäufer, welche sich begeben lassen sollten, mittelst Nezung der Früchte, oder durch ungleiche Füllung ihrer Säcke (z. B. in der Mitte derselben Epizen, oder andere geringere Waare, während die obere Lage von guter Beschaffenheit ist) die Käufer zu täuschen zu suchen, sich Strafverfahren wegen Betrugs aussetzen.

Den 1. Dez. 1854.

K Oberamt.
Fromm.

C a l w.

(Gläubiger Aufruf).

Ansprüche an die am 9. Nov. d. J. gestorbene Kammacher Johann Peter Kulesche Wittwe, Anna Christina, geborne Schnapper von hier, sind am

13. Dez.

Morgens 8 Uhr vor uns zu erweisen, widrigenfalls sie bei der VermögensAnseinersezung unberücksichtigt bleiben.

Den 5. Dez. 1854.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.Revier Liebenzell.
(Hopfenstangenverkauf).

Am Dienstag den 12. d. Mts. kommen im Staatswald Rälbling 3000 Stück rothförcene Hopfenstangen von schöner Qualität wiederholt zum Verkauf. Zusammenkunft Morgens 10 Uhr bei dem Rathhaus in Igelstob.

Den 4. Dez. 1854.

Revierförster
Becker.

C a l w.

(Rekrutirung pro 1855 betreffend).

Den Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß die Rekrutirungsliste pro 1855 gefertigt ist, und zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage lang aufgelegt wird. Das Namensverzeichnis der pflichtigen Jünglinge ist am Rathhause angeschlagen. Die etwa übergangenen Militärpflichtigen sind verbunden, sich bei Vermeidung des in Art. 88 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachteils der Ortsbehörden zu nachträglicher Einzeichnung anzumelden. Dieselbe Verbindlichkeit liegt auch den Eltern und Vormündern der Militärpflichtigen ob. Ueberhaupt wird Jedermann ersucht, die in der Liste etwa eingeschlichenen Mängel und Irthümer zur Berichtigung anzuzeigen. Diejenigen Rekrutirungspflichtigen welche Ansprüche wegen Befreiung oder Zurückstellung wegen Berufs oder Familien-Verhältnissen geltend machen wollen, werden aufgefordert, jetzt schon Anmeldung davon zu machen, um die nöthigen Zeugnisse rechtzeitig beibringen zu können.

An diejenigen Militärpflichtigen, welche andern Bezirken angehören, und hier sich vorübergehend aufhalten, ergeht die Erinnerung, bei Vermeidung des im Gesetz Art. 88 angedrohten Rechtsnachteils dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungslisten ihrer Gemeinde eingetragen werden.

Den 5. Dez. 1854.

Stadtschuldbekannt.
Schuldt.

Außeramtliche Gegenstände.

C a l w.

Nächsten Samstag halte ich Mezesuppe, wozu ich höflich einlade.
Basz. Engel.

*****:*****
 Calw.
Empfehlung.
 Wir verkaufen eine Partie älterer Formen Kaffee- Thee- Nahn-Kannen und Zuckerboxen um da-
 mit aufzuräumen p. Stück zu. 6 und 12 Kreuzer. $\frac{1}{2}$ schöpfige feine und ordinäre Trinkgläser, per Stück
 zu 3 Kreuzer.
Eritschler & Compie. auf dem Marktplaz.
 *****:*****

Calw.
Markt-Empfehlung.
 Hiemit mache ich die höfliche Anzeige, daß ich bevorstehenden Calwer Markt mit meinem gut assortirten
Modewaaren-Lager
 wieder beziehe und erlaube mir, namentlich auf eine reiche Auswahl Lamas, Napolitans, Cachemiriennes Dr-
 leans, Lustrins, Tibets, Chales, Foularde u. LevantinsTücher, Cravattchen ic. aufmerksam zu machen und un-
 ter Zusicherung reeller und billiger Bedienung um recht vielen Zuspruch zu bitten.
Paul Settler aus Tübingen,
 über den Markt im Hause des Herrn Uhrmacher Stroh.

*****:*****
 Calw.
**Gänzlicher Ausverkauf eines großen Kinderspielwaarenlagers weit
 unter den Ankaufspreisen.**
 Auf bevorstehende Weihnachtszeit, verkaufen wir unser Kinderspielwaarenlager, welches mit ei-
 ner sehr großen Auswahl von allen möglichen Spielwaaren, Puppenkörper u. Puppenköpfen versehen
 ist, um damit gänzlich aufzuräumen, weit unter den Ankaufspreisen und laden zu recht zahlreichem
 Besuche höflich ein.
Eritschler & Compie. auf dem Marktplaz.
 *****:*****

Pforzheim.
Ausverkauf.
 Mein gut assortirtes Tuch und Mo-
 deWaarenlager beabsichtige ich aufzu-
 geben und verkaufe sämtliche Artikel
 zu bedeutend herabgesetzten Preisen
 aus.
E. B. Schlesinger.
 Calw.
 Meine obere Stube und Küche auch
 Plaz zu Holz habe ich auf Lichtmes-
 zu vermietzen.
 Niepp auf dem Raben.

Calw.
 Schnitzbrod ist fortwährend zu ha-
 ben bei
Wittwe Fein.
 Calw.
 (Hausverkauf).
 Nachdem sich zu dem zweistöckigen
 Wohnhause mit Bad- und Wasch-Lo-
 kalen an der untern Brücke, welches
 den Kindern des Wundarztes Christ.
 Raschold von hier gehört, ein Kaufs-
 liebhaber gezeigt hat, kommt solches
 am

Donnerstag den 7. Dez.
 Nachmittags 1 Uhr
 in der Gerichtsnotariatskanzlei dahier
 zur öffentlichen Versteigerung. Der
 Pfleger Georg Jak. Stroh, Strumpfs-
 webermeister, wird Kaufsliebhabern,
 welche Einsicht nehmen wollen, die
 Verkaufsgegenstände vorweisen.
 Den 1. Dez. 1854.
 R. Gerichtsnotariat.
 Magenanau.
**Die Vögel und die Land-
 wirthschaft.**
 (Schluß).
 Auch die Spagen rechnet Hr. v.



I schudi zu den entschieden nützlichen Vögeln, mit der Bemerkung, daß ein einziges Pärchen seinen Jungen in der Woche durchschnittlich etwa 2000 Rau-
pen zutrage, was eine Hand voll Kir-
schen oder einige Aehrensolben wohl
schwerlich aufwiege; ebenso die Eulen,
welche während ihrer Morgen- und
Abenddämmerungsjagden gewaltige
Massen von Forstinsekten, besonders
Dämmierungs- und Nachtfalter oder
deren Rau-
pen abfangen. Einzelne
Eulenarten zeichnen sich, wie die Etaa-
ren, Dohlen, Saatkrähen, Häher,
Würger vortheilhaft durch Vertilgung
der Maisfäher aus. Der englische Kä-
storforscher White beobachtete längere
Zeit ein Schleiereulnpärchen und fand,
daß es durchschnittlich alle fünf Minu-
ten eine Maus ins Nest trug; ein
Steinkauzpaar brachte an einem Zu-
ni-Abend 11 Mäuse den Jungen.

Kann man sich, fragt Hr. v. I schu-
di, eine größere Verkehrtheit denken,
als die Verfolgung solcher eminent nüt-
zlichen Thiere, welche dumme Bauern
öfter noch an ihre Scheuerthore na-
geln? Die meisten kleinern Vögel näh-
ren sich entweder ganz oder theilweise
das ganze Jahr, oder aber während
der Heckezeit von Insekten, Würmern,
Schnecken, Spinnen u. dgl., so alle
Grasmücken, Würger, Drosseln, Etaa-
re, Fliegenfänger, Laubvögel, Rohrfän-
ger, Braunellen, Bachstelzen, Gold-
hähnchen, Steinschmäger, Weisen, Vie-
per, Lerchen, Finken, Sperlinge, Am-
mer, Schwalben, Epyre, Baumläufer,
Nachtschwalben, Mauerspekte, u. dgl.
Alle diese vertilgen Myriaden von
Raupeneiern, Käupchen, Fliegen, Mä-
cken, Käfern, Ameisen, Blattläusen,
Nachtfaltern, Würmern u. s. w., und

war in wunderbar weiser Vertheilung,
die einen mehr diese Klasse von Unge-
ziefer, die andern eine andere, die ei-
nen das Ungeziefer dieses, die andern
jenes Lokals; die einen sind befähigt,
es von den Blättern und Zweigen zu
lesen, die andern aus der Baumrinde
zu bohren oder in der Luft abzufangen
oder aus der Erde zu scharren.

Alle Landwirthe, so schließt Hr. v.
I schudi, sollten sich kräftig dafür
verwenden, daß jenen nützlichen Thier-
chen, welche die natürlichen Verbünde-
ten und die treuesten, thätigsten Freun-
de des Landwirths sind, derjenige Schutz
zu Theil werde, dessen ihre eminenten
Dienste in unserem Interesse würdig
sind.

Redigirt, verlegt und gedruckt von Rivinius.

Calw. Frucht- und Brod u. Preise am 2. Dec. 1854.

Getreides- Gattung	Voriger Rest Schf fr	Neue Zufuhr Schf fr	Ges- ammt- Betrag Schf. fr.	Heutiger Verkauf Schf. fr.	Im Rest geblie- ben Schf fr.	Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.	
						fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
Waizen, alter													
— neuer													
Kernen, alter	50	111	161	110	51	24	12	23	42	23	6	2491	21
— neuer	6	120	126	78	48	9	24	8	45	7	24	682	18
Dinkel, alter													
— neuer	2	24	26	20	6	13	45	13	28	13	15	269	30
Gerste, alte													
— neue	30	110	140	130	10	7	33	7	7	6	24	925	27
Haber, alter													
— neuer													
Roggen, alter													
— neuer													
Erbsen													
Linzen													
Wicken													
Bohnen													
Summe —	88	365	453	338	115							4368	36

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise
 Waizen um — fl. — fr.
 Kernen alter um fl. fr., neuer, weniger um fl. 18 fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer
 weniger um fl. 30 fr., Gerste alte um fl. fr., neue weniger um fl. 41 fr., Haber weniger um fl. 23 fr.
 Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 19 fr. dto. schwarzes 17 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4 1/2 Loth. —
 Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 11 fr. Rindfleisch, gutes 9 fr. geringeres 8 fr. Kalbfleisch, gutes 9 fr. gerin-
 geres 8 fr. Kalbfleisch 8 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, unabgezogenes 13 fr. abgezogenes 12 fr.
 Stadtschultheißenamt. Sch u l d t.